

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke
Frau Held
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1139/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; VMT erhöht erneut die Ticketpreise; öffentlich

Sehr geehrte Frau Held,

Erfurt,

der Beantwortung ihrer Anfrage möchte ich zunächst voranstellen, dass die Gewährleistung, Fortschreibung und Fortentwicklung des VMT Tarifs wie auch die Finanzierung des von den Aufgabenträgern zu leistenden Ausgleichs von Belastungen, die den Verkehrsunternehmen durch die Erfüllung sog. gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen der Anwendung des VMT-Tarifs entstehen, vertraglich geregelt ist. Dieser VMT-Finanzierungs- und Tariffortschreibungsvertrag (VMT-FTV) wurde als Bestandteil des neu zusammenfassenden Vertragswerkes des VMT mit der Beschluss Nr. 1420/21 vom Erfurter Stadtrat in seiner Sitzung am 10.11.2021 einstimmig beschlossen.

Auf der Grundlage dieses Vertrages (vgl. § 4 Abs. 1) ist der VMT Tarif jährlich hinsichtlich seiner Ertragskraft und Wirkung auf die Kundenbindung zu überprüfen. Die Einflüsse des Marktes und der Kostensituation der Verkehrsunternehmen (insbesondere Energie- und Personalkosten) sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Die Verkehrsunternehmen erarbeiten gemäß dem im VMT-FTV geregelten Verfahren einen gemeinsamen Tarifvorschlag, der den Aufgabenträgern (hier die Stadt Erfurt) zur Prüfung übergeben wird. Diese teilen anschließend den Verkehrsunternehmen eine abgestimmte Position zum vorgelegten Tarifvorschlag mit.

Für die gegenständliche Tarifmaßnahme zum 01.08.2024 hatten die Verkehrsunternehmen aufgrund des anhaltenden Kostendruckes eine Preisfortschreibung von bis zu 15% und einen vorgezogenen Umsetzungszeitpunkt der Tarifmaßnahme geprüft. Im Ergebnis einer Vielzahl von Beratungen unterschiedlicher Fachausschüsse und Beiräte des VMT (darunter auch mehrfach des Aufgabenträgerbeirats) wurde letztlich eine Anhebung des Fahrpreises um 9,97% im gewichteten Mittel durch den Verbundbeirat am 14.03.2024 beschlossen. Diese Tarifanhebung haben die Aufgabenträger mitgetragen. Die wirtschaftlichen Erfordernisse der Verkehrsunternehmen werden durch die Tarifmaßnahme 2024 wie auch die bereits vorhergehenden Tarifmaßnahmen nur teilweise abgebildet.

Seite 1 von 3

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wer vertritt die Stadt Erfurt bzw. Unternehmen der Stadt Erfurt im VMT?

In der Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen GmbH (VMT GmbH) ist die Landeshauptstadt Erfurt (LHE) selbst nicht vertreten. Die Erfurter Bahn GmbH und die Erfurter Verkehrsbetriebe AG sind als Gesellschafter mit jeweils 10 % vertreten. Diese werden durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand des jeweiligen Unternehmens vertreten. Die Stadt Erfurt in ihrer Funktion als Aufgabenträger für den ÖPNV wird im Aufgabenträgerbeirat des VMT durch die Abteilung Verkehrsplanung des Tiefbau- und Verkehrsamtes vertreten. Die Stimme des Aufgabenträgers im beschließenden Verbundbeirat nimmt der Beigeordnete Herr Bärwolff wahr.

2. Weshalb erfolgt bei der Erhöhung der Ticketpreise des VMT, die auch den Stadtverkehr Erfurt einschließt, nach § 26 Abs. 2 Nr. 10 ThürKO keine Beteiligung des Stadtrates?

Weil kein Anwendungsfall des § 26 Abs. 2 Nr. 10 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vorliegt! Die VMT GmbH ist ein Zusammenschluss von Verkehrsunternehmen im Raum Mittelthüringen, welche den öffentlichen Personennahverkehr gestalten und fortentwickeln. Die LHE ist nur mittelbar an der VMT GmbH beteiligt.

Eine Beteiligung des Stadtrates in Form einer Beschlussfassung zu den Ticketpreisen der VMT GmbH ist nicht vorgesehen, da sich weder aus der ThürKO, noch aus dem Gesellschaftsvertrag der VMT GmbH die Notwendigkeit einer Beteiligung bzw. Zustimmung ergibt.

3. Inwieweit unterliegen die städtischen Vertreter oder die Vertreter städtischer Unternehmen im VMT einem imperativen Mandat nach § 74 Abs. 3 ThürKO und wie soll der Stadtrat dieses Recht ausüben, wenn seitens der Verwaltung der Stadtrat bei der Entscheidung der Erhöhung der Ticketpreise durch den VMT nicht beteiligt wird?

Die sich in § 74 Abs. 3 ThürKO beziehende Haftung aus der Tätigkeit des Vertreters nach Absatz 1 bezieht sich auf den Vertreter der Gemeinde. Nach Ansicht der Rechtsaufsichtsbehörde und der LHE ist mit „Vertreter der Gemeinde“ (§ 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO) abschließend der gesetzliche Vertreter der Gemeinde gemeint im Sinne des § 31 Abs. 1 ThürKO (vgl. LT-Drs. 3/2206, S. 48 bzw. LT-Drs. 4/946), also der Oberbürgermeister. Daher kann sich die Regelung im Falle einer GmbH nur auf das Organ der Gesellschafterversammlung beziehen. Schon in dem Tochterunternehmen einer unmittelbaren kommunalen Beteiligung ist kein Vertreter der Gemeinde im Sinne der ThürKO mehr repräsentiert.

Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

In dem Organ Aufsichtsrat ist nicht die Gemeinde selbst vertreten. Mitglieder dort können nur natürliche Personen sein. Nach § 101 Abs. 2 S.1 AktG kann Gesellschaftern (und damit dem Gemeinderat) durch Satzung ein Entsendungsrecht für Mitglieder des Aufsichtsrates eingeräumt werden. Das Rechtsverhältnis zwischen Entsendungsberechtigtem und Entsandtem ist regelmäßig als Geschäftsbesorgungsvertrag oder als Auftrag zu qualifizieren. Kollidieren die Interessen des Entsendungsberechtigten und das Gesellschaftsinteresse, so hat der Entsandte dem Gesellschaftsinteresse den Vorrang einzuräumen (vgl. auch Drygala/Staake/Szalai, Kapitalgesellschaften, S. 452). Die von einer Gemeinde in den Aufsichtsrat entsendeten Personen sind daher keine Vertreter der Gemeinde im juristischen Sinne, sondern allenfalls kommunale „Interessenvertreter“.

Damit existiert der gesetzliche Vertreter der Gemeinde nur in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung, weil nur in der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung die Gemeinde als juristische Person vertreten ist. Der § 74 Abs. 1 S. 1 ThürKO stellt daher auf unmittelbare Beteiligungen der

Kommunen ab (da nur dort die Gemeinde einen Vertreter in diesem Sinne hat) und regelt daher nur für diese Ebene den Zustimmungsvorbehalt des Gemeinderates.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn